

# UNIVERSITÄT HOHENHEIM

## DIE KANZLERIN



Universität Hohenheim (900) • 70593 Stuttgart

### Alle Einrichtungen der Universität Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, 05.11.2013  
Bearbeiterin/Bearbeiter Hosseinzadeh  
Telefon 0711 / 459 - 22975  
Mobil 0172- 711 58 07  
Fax 0711 / 459 - 24401  
E-Mail: j.hosseinzadeh@uni-hohenheim.de

Aktenzeichen: 853.5/2013  
(bei Antwort bitte angeben)

## Rundschreiben der Zentralbereiche Nr. 3/2013

### Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften an der Universität Hohenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitssicherheit ist ein hohes Gut, von dem wir alle profitieren. Sie ist jedoch auch eine Verantwortung, der sich alle Führungskräfte stellen müssen. Die entsprechenden Vorschriften, z.B. Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Gentechnikgesetz, Abfallgesetz, Gefahrgutverordnung, Gefahrstoffverordnung, Unfallverhütungsvorschriften der staatlichen Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung (Unfallkasse Baden Württemberg), gelten ohne Einschränkungen auch im Hochschulbereich.

Die zuständigen Behörden (Regierungspräsidium, Gewerbeaufsichtsamt und Unfallkasse BW) überwachen den Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften an den Hochschulen.

Für einen reibungslosen Vollzug der entsprechenden Vorschriften möchte ich Sie mit diesem Rundschreiben über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften an der Universität Hohenheim informieren.

#### An der Universität Hohenheim gilt:

1.

Zuständig und verantwortlich für die Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes sind die **Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsfunktionen**.

#### Dies sind:

Der Rektor, die Dekaninnen und Dekane, Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren, Professorinnen und Professoren, Leiterinnen und Leiter zentraler Einrichtungen sowie Abteilungsleiterinnen und -leiter der Zentralbereiche, Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen (zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, Landesanstalten, Forschungseinrichtungen,

Einrichtungen der Lehre, Museen, Versuchsstation und Forschungsstellen) , Personen, denen für einen einzelnen Bereich Verantwortlichkeiten ausdrücklich übertragen wurden (z. B. Betriebsbeauftragte für Abfall, Tierschutzbeauftragte, Beauftragte für biologische Sicherheit, Strahlenschutzbevollmächtigte).

## 1.1

### **Zuständige und verantwortliche Person**

Zuständige und verantwortliche Person ist, wer eigenverantwortlich für eine zentrale Einrichtung, eine wissenschaftliche Einrichtung (z.B. Institut, Versuchsstation, Abteilung etc.) und ihr zugeordnetes Personal weisungsbefugt ist. Außerdem muss die Verfügungsbefugnis über Haushaltsmittel oder Ressourcen für den jeweiligen Bereich bestehen. Dies ist in der Regel bei denjenigen der Fall, die oder der die Aufgaben der Beschäftigten, die Arbeitsweise, den Arbeitsablauf und die Arbeitsergebnisse bestimmt bzw. wertet und Prioritäten beim Mitteleinsatz setzen darf. Jede Führungskraft ist für die ihr unterstellten Beschäftigten und die ihr anvertrauten Studierenden zuständig und verantwortlich. Sie trägt die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit dieser Personen auch dann, wenn ihr dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde. Die Verantwortung ist untrennbar mit der Weisungsbefugnis verbunden. Führungskräfte (Vorgesetzte) ohne Verantwortung für den Arbeitsschutz gibt es nicht.

## 1.2

### **Umfang der Verantwortung**

Die Verantwortung einer Führungskraft reicht nur so weit, wie auch die übertragenen Befugnisse reichen. Sie endet an der Stelle, an der die zur Verfügung stehenden Mittel und die Weisungsbefugnis der Führungskraft enden. Sie ist aber verpflichtet, die Mängel, die sie selbst nicht mit eigenen Mitteln beseitigen kann, ihrer oder ihrem Vorgesetzten bzw. der zuständigen Stelle zu melden.

Die zuständige Stelle zur Behebung von Mängeln am Bau ist das Universitätsbauamt, das über die Abteilung Fläche und Bau mittels Bauantrag informiert wird. Mängel an mit dem Gebäude verbundenen technischen Anlagen (hierzu zählen u. a. Elektrik, Heizung, Klima, Lüftungstechnische Anlagen, Wasser und Abwasser), soweit diese von AT formell zur Betriebsführung übernommen wurden (vergl. Ziffer 4, Technische Abteilung), werden von AT zur Behebung per Schadensmeldung an das Universitätsbauamt gemeldet. Haben Mängel an technischen Anlagen in Betriebsführung der Abteilung Technik und Gebäude Einfluss auf die Verantwortung einer Führungskraft in ihrem Bereich in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz oder die Verkehrssicherungspflicht (z. B. Legionellenkontamination), wird sie von der Abteilung Technik und Gebäude direkt und/oder über die Arbeitssicherheit informiert, um die erforderlichen Schritte in eigener Verantwortung einzuleiten (in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential ggf. unverzüglich vorläufige Sicherungsmaßnahmen), unabhängig von den technischen Maßnahmen, die von der technischen Abteilung veranlasst werden.

Die zur Vertretung einer Inhaber/in von Leitungsfunktionen bestellte Person ist während ihrer Vertretungsfunktion (Vertretungszeit) die zuständige und verantwortliche Person für den Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften.

Die Führungskraft muss für ihren Bereich den Betriebsablauf festlegen und überwachen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Fähigkeiten einsetzen, sie in sicherer Arbeit unterweisen und bei Fehlverhalten ansprechen, mit der Sicherheitsfachkraft, dem Betriebsarzt, den Sicherheitsbeauftragten und dem Personalrat zusammenzuarbeiten.

## **2. Zu den Aufgaben dieses Personenkreises gehören:**

### **2.1.**

Beachtung und Vollzug aller einschlägigen Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen, technischen Normen im Bereich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften sowie die Beurteilung der mit einer Tätigkeit verbundenen Gefahren, also eine Gefährdungsbeurteilung.

#### **2.1.1.**

Die Gewährleistung der vorschriftsmäßigen Nutzung überlassener Gebäude und Gebäudeteile, Einrichtungen und Geräte (z.B. keine Brandlasten in den Hauptfluren und Treppenhäusern, Freihaltung von Fluchtwegen, Geschlossenhaltung von Brandschutztüren sowie die Einhaltung der Brandschutzordnung der Universität Hohenheim vom 26.11.2012) in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich, Gefährdungen zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit Tel.: 0711 459-22975 oder 0172 7115807 ermitteln und Maßnahmen zu deren Beseitigung treffen, die Wirksamkeit der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen und gegebenenfalls verbessern oder ergänzen), Beschäftigte von Fremdfirmen, die durch die Einrichtungen oder Institute beauftragt wurden, in den Verantwortungsbereich einweisen und deren Betreuung veranlassen. Die Einweisung und Betreuung der Beschäftigten von Fremdfirmen, die durch Zentralbereiche beauftragt wurden, müssen durch die Auftraggeber erfolgen. Die Einrichtungen oder Institute müssen rechtzeitig vorher über die Beschäftigung von Fremdfirmen in deren Räumlichkeiten informiert bzw. deren Einsatz abgestimmt werden.

#### **2.1.2.**

Die Beachtung des sicherheitsgerechten Zustandes von betrieblichen Einrichtungen, sichere und normgerechte Lagerung, Transport, Anwendung und Entsorgung von Materialien, unabhängig von deren Aggregatzustand.

Insbesondere sind spezielle Vorschriften bei der Lagerung und dem Transport von Gefahrstoffstoffen, gentechnisch veränderten Organismen, infektiösen Materialien und ionisierenden Arbeitsstoffen zu beachten und umzusetzen.

#### **2.1.3.**

Die Veranlassung geeigneter Maßnahmen hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren für Menschen und Umwelt sowie für Sachwerte, insbesondere auch die Umsetzung von Auflagen der Baurechtsbehörde und der Branddirektion der Stadt Stuttgart zur Freihaltung von Fluchtwegen von Brandlasten etc.. Hierzu steht die Arbeitssicherheit beratend zur Verfügung, Tel.: 0711 459-22975 oder 0172 711 58 07.

#### **2.1.4.**

Die schriftliche Anzeige von Mängeln und von Schäden an überlassenen Gebäuden oder Gebäudeteilen, Einrichtungen und Geräten, die mit dem Gebäude verbunden sind, bei der Zentralen Universitätsverwaltung Abteilung Fläche und Bau, bzw. bei Mängeln an technischen Anlagen bei der Abteilung Technik und Gebäude.

#### **2.1.5.**

Die Veranlassung der Einholung behördlicher Genehmigungen, der Anmeldung oder Anzeige bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten (Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Arbeiten mit Laser, Begasung durch Formaldehyd, Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, Arbeiten mit Betäubungsmitteln z.B. Barbiturat oder Cannabis, etc.) oder Lagerung von anzeigepflichtigen Gefahrstoffen (z.B. radioaktiven Stoffen, etc.) und Umgang mit denselben. Hierzu ist die Arbeitssicherheit für Sie Ansprechpartner, Tel.: 0711 459-22975 oder 0172 711 58 07.

### **3. Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt:**

Die Aufgabenbereiche der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes ergeben sich unmittelbar aus § 6 bzw. § 3 ASiG. Diese werden von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt wahrgenommen; beide sind mit ihren Aufgaben unmittelbar der Kanzlerin zugeordnet. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt haben die Aufgabe, die für die Arbeitssicherheit verantwortlichen Personen im Universitätsbetrieb zu unterstützen. Durch die beratende Tätigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes wird die Verantwortung der verschiedenen Verantwortungsträger nicht berührt.

Für Fragen der Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten stehen bei der Zentralen Universitätsverwaltung die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt zur Verfügung.

### **4. Pflichtendelegation**

Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen und Arbeitsbereiche, insbesondere in den Instituten, die für die Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt bleibt, können die o.g. Verantwortlichen die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete Mitarbeiter innen oder Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung und Leitung eines bestimmten Arbeitsbereichs (z.B. Fachgebiet, Referat) oder der verantwortlichen Durchführung einer bestimmten Tätigkeit oder Aufgabe betraut sind.

Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und den Umfang der Pflichten der oder des betroffenen Beschäftigten klar definiert und die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen enthalten (s. Muster Anhang 1 „Übertragung von Unternehmerpflichten (§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, § 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GU-V A1)).

Die Führungsverantwortung, d.h. insbesondere die Verantwortung für die ordnungsgemäße Auswahl geeigneter Personen sowie deren Beaufsichtigung, bleibt beim Übertragenden. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter auf andere Personen ist nicht zulässig.

Für den Aufgabenbereich innerhalb der Organisationszuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung, die der Kanzlerin nachgeordnet ist, gilt Folgendes:

**Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt:**

Die Aufgabenbereiche der Arbeitssicherheit und des Betriebsärztlichen Dienstes ergeben sich unmittelbar aus § 6 bzw. § 3 ASiG. Beide Bereiche sind unmittelbar der Kanzlerin unterstellt.

**Beauftragte für biologische Sicherheit gemäß § 16 GenTSV:**

Die Aufgabenbereiche der Beauftragten für biologische Sicherheit (BBS) ergeben sich aus § 18 der GenTSV. Der BBS berät der Verantwortlichen für die Laboratorien der Schutzstufen S1 bis S3.

**Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 StrlSchV ist die Kanzlerin:**

Zur Durchführung der Strahlenschutzverordnung wurde eine Bevollmächtigte für Strahlenschutz bestellt. Die Pflichten der Bevollmächtigten für Strahlenschutz und der Strahlenschutzbeauftragten ergeben sich aus der § 33 StrlSchV. Außerdem vertritt die Bevollmächtigte für Strahlenschutz die Universität gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart bei genehmigungsbedürftigen Verfahren im Benehmen mit den Verantwortlichen vor Ort.

#### Technische Abteilung:

Die Abteilung Technik ist zuständig für die Übernahme und den Betrieb von technischen Anlagen und Einrichtungen auf dem Universitätscampus Hohenheim, die mit dem jeweiligen Gebäude verbunden, aber nicht Institutsinventar sind (z.B. Wasserinstallationen, Abwasseranlagen, Neutralisationsanlagen, Lüftungstechnische Anlagen, Elektroinstallationen, Sicherheitsstromversorgung, Aufzugsanlagen, Blitzschutzanlagen, Telekommunikationsanlagen, brandschutztechnische Anlagen (Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschutztüren Feuerlöscheinrichtungen, Gefahrenmeldeanlagen etc). Die Auflistung der technischen Anlagen ist als Orientierung zu betrachten und nicht abschließend (vgl. auch Homepage der Abteilung Technik und Gebäude). Im Rahmen der Betriebsführung ist AT zuständig für die Veranlassung der Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) der zur Betriebsführung übernommenen gebäudetechnischen Anlagen, die Veranlassung von gesetzlich vorgeschriebenen Sachverständigen- und Sachkundigen-Prüfungen, Reinigung und Winterdienst – soweit sie nicht von Einrichtungen und Instituten in eigener Verantwortung durchgeführt werden (vgl. Rundschreiben der Zentralbereiche zur Verkehrssicherungspflicht). Auch die Überprüfung oder deren Veranlassung von ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln der Institute und Zentralbereiche auf der Grundlage einer entsprechenden Beauftragung durch die jeweiligen verantwortlichen Führungskräfte, sowie die Überwachung von Überprüfungen, die von einer elektrisch unterwiesenen Person des Instituts oder der Zentralbereiche durchgeführt wurden, obliegt der technischen Abteilung.

#### Arbeitsschutzausschuss:

An der Universität Hohenheim besteht ein Arbeitsschutzausschuss, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsleitung oder deren Beauftragter, des Personalrates, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Arbeitssicherheit und der Sicherheitsbeauftragten zusammensetzt. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen der Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt viermal jährlich zusammen. Er wird von der Universitätsleitung oder einer von ihr beauftragten Person einberufen, der auch die Leitung des Ausschusses obliegt.

## 5. Haftung

Neben der Gesamtverantwortung des Rektors für die Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz an der Universität Hohenheim besteht auch eine Verantwortung für alle anderen Mitarbeiter/innen mit Führungsverantwortung für ihre jeweiligen Bereiche.

Mit der Übertragung von Sachaufgaben und Sachkompetenzen, der Wahrnehmung von Führungsaufgaben und der Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zwingend auch die Zuständigkeit für die Arbeitssicherheit und Unfallverhütung im übertragenen Aufgabenbereich verbunden.

Verantwortung bedeutet auch die Pflicht, für Handlungen – sei es in Form einer aktiven Handlung oder einer Unterlassung – einzustehen und die daraus resultierenden Folgen zu tragen.

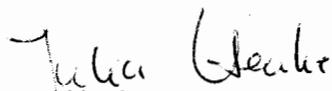
Das Arbeitsschutzrecht enthält wenige eigenständige Haftungsbestimmungen. Die persönliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts und die persönliche Haftung nach zivil- und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Ob und in welchem Umfang eine Führungskraft zur Verantwortung gezogen wird, hängt vom Einzelfall ab und richtet sich im Wesentlichen nach dem Grad des Verschuldens und dem Umfang der Führungsverantwortung.

Für weitere Fragen sowie Erläuterungen zum Rundschreiben steht Herr Hosseinzadeh, Tel. 0711 459-22975 oder 0172 711 58 07 den Einrichtungen zur Verfügung.

Weiterhin sind im Hinblick auf die Beratung in fachlichen und technischen Fragen zur Umsetzung der Vorschriften für den Arbeits- und Gesundheitsschutz durch die verantwortliche Führungskraft folgende Einrichtungen für Sie Ansprechpartner:

- Für Bau- und Sanierungsmaßnahmen bzw. bauliche Schäden und die Veranlassung von Reparatur- und Erstsicherungsmaßnahmen: Abteilung Fläche und Bau, Baumanagement, Tel. 24422.
- Für elektrotechnische Anlagen: Abteilung Technik und Gebäude Tel. 22877 bzw. Ansprechpartner gem. Homepage von AT
- Für Lüftungstechnische Anlagen, Wasser, Abwasser, Heizung, Kälte: Abteilung Technik und Gebäude Tel. 22041 bzw. Ansprechpartner gem. Homepage AT
- Für Winterdienst, Reinigung: Abteilung Technik und Gebäude Tel. 24682 bzw. Ansprechpartner gem. Homepage AT
- Für Strahlenschutzangelegenheiten ist der/die Bevollmächtigte für Strahlenschutz zuständig: Tel. 22151.
- Für die biologische Sicherheit ist der/die Beauftragte für biologische Sicherheit zuständig, Tel. 22429.
- Für die Abfallentsorgung gem. Abfallkreiswirtschaftsgesetz ist der/die Beauftragte für Abfallentsorgung zuständig, Tel. 22173.

Mit freundlichen Grüßen

  
Julia Henke  
-Kanzlerin-

## Anhang 1

### Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, § 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [BGV A1])

Herrn/Frau .....

werden für das Institut/die Abteilung .....

.....

.....

der Universität Hohenheim .....

.....

(Name und Anschrift der Einrichtung)

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten,
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen,
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen

soweit ein Betrag von ..... Euro nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

.....

.....

.....

Ort

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Unterschrift der beauftragten Person

**Vor Unterzeichnung folgendes beachten (Anhang 2 Information)**

## Anhang 2

### **§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:**

„(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenden vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

### **§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):**

„(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

### **§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):**

„1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. ....“

### **§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1):**

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“